

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Erik Schweickert FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Autotuning- und Autoposer-Szene im Enzkreis – wirtschaftliche Bedeutung und auftretende Probleme

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie grenzt die Landesregierung die Autotuning- von der Autoposer-Szene ab bzw. welche Überschneidungen sieht sie?
2. Wie viele Personen ordnet sie den jeweiligen Szenen im Enzkreis zu?
3. Welche wirtschaftliche Bedeutung hat die Autotuning- und Autoposer-Szene im Enzkreis, insbesondere im Hinblick auf Tankstellen, Werkstätten, Auto-waschparks und den Tuningfachhandel?
4. Inwieweit treten bei diesen Szenen besondere Probleme wegen aggressiven Fahrverhaltens, zu schnellen Fahrens oder Lärmgrenzwertüberschreitungen oder dergleichen im Enzkreis auf (unter Angabe der Auswirkungen auf die Unfallstatistiken, Statistiken zu Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Straßenverkehr)?
5. Inwiefern werden im Enzkreis unter Nennung eventueller Hotspots speziell im Hinblick auf die in Frage 4 beschriebenen Probleme besondere Kontrollen durchgeführt?
6. Inwieweit werden die Szenen im Enzkreis unter Nennung eventueller Hotspots außerhalb des bewegten Verkehrs kontrolliert?
7. Welche weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der in Frage 4 erörterten Probleme erachtet sie darüber hinaus als möglich bzw. vertretbar?

8. Welche Möglichkeiten bestehen bei der Kontrolle von Fahrzeugen, die der Tuning- bzw. Poser-Szene zugeordnet werden können, je nachdem, ob sie sich auf einem öffentlichen Gelände, auf dem Privatgelände des Autohalters oder einem Privatgelände Dritter, wie beispielsweise eine Tankstelle oder Werkstatt, befinden?
9. Wie bewertet die Landesregierung die Straßenverkehrs-Ordnungs (StVO)-Novelle mit Inkrafttreten am 28. April 2020 in Bezug auf die Autotuning- und Autoposer-Szene?

30.04.2020

Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Besonders aus größeren Städten wird in Medienberichten von Problemen im Zusammenhang mit der Autotuning- und Autoposer-Szene berichtet. Ziel dieser Kleinen Anfrage ist es, in Erfahrung zu bringen, welche Relevanz diese Szenen im und für den Enzkreis haben und welche Maßnahmen dort ergriffen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. Juni 2020 Nr.3-0141.-5/2/256 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie grenzt die Landesregierung die Autotuning- von der Autoposer-Szene ab bzw. welche Überschneidungen sieht sie?*

Zu 1.:

Autotuning beinhaltet individuelle technische, optische oder akustische Veränderungen, die zur Leistungsverbesserung und/oder zu einer optischen Aufwertung eines Kraftfahrzeugs führen. Vorgenommene Veränderungen müssen hierbei den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) bzw. der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) entsprechen.

Autoposing stellt ein Verhalten dar, welches das Zurschaustellen des Kraftfahrzeugs und seiner Insassen zum Ziel hat. Hierzu werden oftmals, aber nicht ausschließlich, getunte Kraftfahrzeuge eingesetzt. Verstöße beim Autoposing knüpfen nicht an der Beschaffenheit des Fahrzeuges an, sondern an das Verhalten des Fahrzeugführers. Ein Verstoß kann hier auch vorliegen, wenn das (getunte) Fahrzeug für den Verkehr zugelassen ist.

2. *Wie viele Personen ordnet sie den jeweiligen Szenen im Enzkreis zu?*

Zu 2.:

Im Enzkreis treten sowohl Autoposer als auch Autotuner in Erscheinung. Eine etablierte Poser- oder Tuning-Szene ist nicht bekannt. Vielmehr treffen sich meist kurzfristig zusammenkommende Personengruppen, in unterschiedlicher Besetzung, an variierenden Örtlichkeiten.

3. *Welche wirtschaftliche Bedeutung hat die Autotuning- und Autoposer-Szene im Enzkreis, insbesondere im Hinblick auf Tankstellen, Werkstätten, Autowaschparks und den Tuningfachhandel?*

Zu 3.:

Nach Angaben des Verbands des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e. V. (der sich auf Schätzungen des Verbands der Automobiltuner bezieht) werden deutschlandweit fünf bis acht Prozent der Personenkraftwagen individualisiert. Im Zubehörbereich werden bundesweit demnach rund 1,8 Milliarden Euro Umsatz mit Tuningdienstleistungen erzielt, wovon 55 Prozent im Rahmen der Tuningprogramme der Automobilhersteller umgesetzt werden. Näherungsweise dürfte der Tuningumsatz in Baden-Württemberg (exklusive Hersteller) daher bei knapp 100 Millionen Euro pro Jahr liegen. Eine valide Schätzung für den Enzkreis ist nicht möglich. Der Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Baden-Württemberg e. V. geht davon aus, dass das Tuninggeschäft in den klassischen Kfz-Werkstätten rückläufig ist, da die Hersteller mittlerweile mehr „getunte“ Fahrzeuge ab Werk anbieten und die Fahrzeuge demnach schon mit einer entsprechenden Ausstattung bestellt werden können.

Eine örtliche Tuningszene kann für erhöhte Umsätze des regionalen Tuningfachhandels, des Einzelhandels sowie von Tankstellen oder Waschparks führen. Konkrete Erkenntnisse für den Enzkreis liegen hierzu nicht vor.

4. *Inwieweit treten bei diesen Szenen besondere Probleme wegen aggressiven Fahrverhaltens, zu schnellem Fahrens oder Lärmgrenzwertüberschreitungen oder dergleichen im Enzkreis auf (unter Angabe der Auswirkungen auf die Unfallstatistiken, Statistiken zu Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Straßenverkehr)?*

Zu 4.:

Im Zeitraum vom 1. Januar bis 29. April 2020 wurden im Enzkreis in sieben Gemeinden insgesamt neun Fälle von szenetypischen unzulässigen technischen Veränderungen an einem Fahrzeug erfasst. In fünf weiteren Fällen gab es aus vier Gemeinden Hinweise auf Autorennen, die allerdings polizeilich nicht bestätigt werden konnten. Aggressives und zu schnelles Fahren führte in einem Fall zu einem Verkehrsunfall und in der Folge zu einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft. Hiernach lassen sich keine Häufungen im Sinne der Fragestellung feststellen.

5. *Inwiefern werden im Enzkreis unter Nennung eventueller Hotspots speziell im Hinblick auf die in Frage 4 beschriebenen Probleme besondere Kontrollen durchgeführt?*

6. *Inwieweit werden die Szenen im Enzkreis unter Nennung eventueller Hotspots außerhalb des bewegten Verkehrs kontrolliert?*

Zu 5. und 6.:

Derzeit sind keine Hotspots im Enzkreis bekannt. Das Polizeipräsidium Pforzheim kontrolliert regelmäßig ganzheitlich den fließenden Verkehr. Diese Kontrollen dienen neben der Bekämpfung der Hauptunfallursachen (wie beispielsweise Geschwindigkeitsüberschreitungen) auch dazu, die Eignung der Fahrzeugführerin bzw. des Fahrzeugführers und den technischen Zustand des Kraftfahrzeugs zu überprüfen. Diese Kontrollen finden auch im ruhenden Verkehr statt.

7. Welche weiteren Maßnahmen zur Eindämmung der in Frage 4 erörterten Probleme erachtet sie darüber hinaus als möglich bzw. vertretbar?

Zu 7.:

Auf Landesebene wurde im März 2019 in einem Gespräch zwischen dem Verkehrsministerium und dem Innenministerium ein gemeinsames Vorgehen gegen das sog. Autoposing vereinbart. Eine enge Zusammenarbeit der Ordnungsämter, Fahrerlaubnisbehörden und der Polizei sowie der Einsatz des präventiven „Poser“-Anschreibens (sog. Gelbe Karte) sind Maßnahmen, um effektiv gegen die „Poser“-Szene vorzugehen. Mit der „Gelben Karte“ können dem Halter fahrerlaubnisrechtliche Konsequenzen aufgezeigt werden. Ein Entzug der Fahrerlaubnis kommt dann in Betracht, wenn sich infolge wiederholter Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften eine charakterliche Ungeeignetheit begründet.

Ein erfolgreich eingesetztes Instrumentarium zur Bekämpfung des Posing bei wiederholtem Fehlverhalten ist die Untersagungsverfügung (§§ 1 Absatz 1 Satz 1, 3 Polizeigesetz in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Straßenverkehrsordnung) mit Zwangsgeldandrohung. Zudem können unzulässige Veränderungen an Fahrzeugen nach § 19 Absatz 2 StVZO zu einem Erlöschen der Betriebserlaubnis und somit zu einer Untersagung der Weiterfahrt bzw. einer behördlichen Außerbetriebsetzung des Kraftfahrzeugs führen.

Im Rahmen der ressortübergreifenden Projektgruppe „Sicherer öffentlicher Raum“ wird das Thema Autoposing aktuell weiterführend intensiv bearbeitet. Ziel ist es hierbei, überall dort, wo eine entsprechende Szene ansässig ist, durch konkrete Maßnahmen die Sicherheit und das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger im öffentlichen Raum zu stärken. Darüber hinaus wirbt das Verkehrsministerium in seiner Verkehrssicherheitskampagne „Vorsicht.Rücksicht.Umsicht“ ganz grundsätzlich für eine rücksichtsvolle Teilnahme im Straßenverkehr und ein verstärktes Miteinander.

8. Welche Möglichkeiten bestehen bei der Kontrolle von Fahrzeugen, die der Tuning- bzw. Poser-Szene zugeordnet werden können, je nachdem, ob sie sich auf einem öffentlichen Gelände, auf dem Privatgelände des Autohalters oder einem Privatgelände Dritter, wie beispielsweise eine Tankstelle oder Werkstatt, befinden?

Zu 8.:

Polizeiliche Kontrollen werden im rechtlich und tatsächlich öffentlichen Verkehrsraum durchgeführt. Dies bezieht sich auch auf alle für jedermann zugänglichen Verkehrsräume, deren Verfügungsberechtigte ausdrücklich der Nutzung zustimmen bzw. diese dulden. Insofern fallen öffentliche Gelände und Tankstellen regelmäßig unter den Begriff des öffentlichen Verkehrsraums; nicht jedoch beispielsweise das Privatgelände eines Kfz-Halters oder Werkstätten. Das Spektrum der möglichen vollzugspolizeilichen Maßnahmen kann von der mündlichen Verwarnung bis zur Beschlagnahme des Kraftfahrzeugs reichen. Bedeutende Ordnungswidrigkeiten und Straftaten werden konsequent zur Anzeige gebracht.

9. Wie bewertet die Landesregierung die Straßenverkehrs-Ordnungs (StVO)-Novelle mit Inkrafttreten am 28. April 2020 in Bezug auf die Autotuning- und Autoposer-Szene?

Zu 9.:

Die Polizei geht konsequent gegen Autoposing vor. Durch die StVO-Novelle wurden die Bußgelder u. a. in Bezug auf zwei beim Posing entscheidende Tatbestände angepasst. Die Ahndung bei der Verursachung unnötigen Lärms bzw. einer vermeidbaren Abgasbelästigung wurde von 10 Euro auf 80 Euro erhöht. Der Regelsatz für ein unnützes Hin- und Herfahren wurde von 20 Euro auf bis zu 100 Euro angehoben. Das Verkehrs- und Innenministerium stehen zum Thema Autoposing seit Jahren in sehr engem Austausch. Als Ergebnis dieser Zusammen-

arbeit hat sich die fachlich zuständige Verkehrsministerkonferenz am 4./5. April 2019 auf Antrag des Landes Baden-Württemberg mit dem Thema befasst und sich für eine deutliche Erhöhung des Sanktionsniveaus für Tatbestände im Zusammenhang mit „Posing“ ausgesprochen. Die Landesregierung sieht in dieser Erhöhung der Bußgelder mit Bezug zum Autoposing einen wichtigen Schritt, da durch diese Sanktionsmöglichkeiten eine abschreckende Wirkung entfaltet und ein wichtiger Beitrag zum Gesundheitsschutz von Anwohnern und zur Verbesserung der Verkehrssicherheit geleistet werden kann. Gleichwohl sind aus Sicht der Landesregierung weitergehende, schärfere Sanktionen, die auch Fahrverbote beinhalten, in Erwägung zu ziehen.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär